TEILPLAN A, Blatt 2

GEMEINDE RHAUDERFEHN
Bebauungsplan Nr. 4.03
Teilbereich B

STADT PAPENBURG
Bebauungsplan Nr. 145
Teilbereich C

STADT PAPENBURG
Bebauungsplan Nr. 145
Teilbereich A

GEMEINDE SURWOLD
Bebauungsplan Nr. 25
Teilbereich A

SO 1
GR = 29,6 ha
siehe textl. Festsetzungen
Nr. 1.2.1, 1.3, 2.1.1, 2.1.4, 2.1.4.1, 2.2.1, 3.2.4

SO 2a
GR = 28,5 ha
siehe textl. Festsetzungen
Nr. 1.2.1, 1.3, 2.1.1, 2.1.4, 2.1.4.1, 3.2.1, 3.2.4

SO 2a
GR = 20,9 ha
siehe textl. Festsetzungen
Nr. 1.2.1, 1.3, 2.1.1, 2.1.4, 2.1.4.3, 3.2.1, 3.2.4

SO 2b
GR = 6,1 ha
siehe textl. Festsetzungen
Nr. 1.2.2, 1.3, 2.1.1, 2.1.4, 2.1.4.1, 3.2.1, 3.2.4

SO 3
GR = 17,3 ha
siehe textl. Festsetzungen
Nr. 1.2.1, 1.3, 2.1.1, 2.1.4, 2.1.4.1, 3.2.1, 3.2.4

SO 4
Ok ≤ 10m
FH ≤ 10m
GR = 6,8 ha
siehe textl. Festsetzungen
Nr. 1.2.1, 1.3, 2.1.1, 2.1.4, 2.1.4.1, 2.3, 2.4, 3.1, 3.2.1, 3.2.4, 5.1

SO 1
GR = 19,1 ha
siehe textl. Festsetzungen
Nr. 1.2.1, 1.3, 2.1.1, 2.1.4, 2.1.4.3, 2.2.3, 3.2.1, 3.2.4

Schall 1
Schall 2
Schall 3
Schall 4

Schallschutzwall
Höhe min. 5 m, max. 6,5 m über Bezugsebene
siehe textl. Festsetzung Nr. 4

Schallschutzwall
Höhe min. 5,5 m über Bezugsebene
siehe textl. Festsetzung Nr. 4

Schallschutzwall
Höhe min. 6 m, max. 8,5 m über Bezugsebene
siehe textl. Festsetzung Nr. 4

Grün 1 bis 12
siehe textl. Festsetzung Nr. 3.2.1

Flur 15
Flur 16 II
Flur 21 II
Flur 21 I
Flur 19
Flur 18
Flur 6
Flur 7

Gemarkung Papenburg

Ems-Vechte-Kanal
Im Klosterfeld
Im Klosterfeld
Im Klosterfeld
Im Klosterfeld

Die zeichnerischen Festsetzungen werden für die Gemeinden in einer gemeinsamen Planzeichnung, die aus den Teilplänen A Blätter 1-3, B-D besteht, dargestellt. Die die jeweilige Gemeinde/Stadt nicht betreffenden Teilpläne (textliche Festsetzungen, Hinweise, Planzeichenerklärung) werden zum Verständnis des Gesamtprojektes zur Kenntnis gegeben. Sie stellen keinen rechtlichen Charakter.

Die Bebauungspläne der drei Gebietskörperschaften teilen sich in mehrere Bereiche auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 145 der Stadt Papenburg setzt sich aus dem Teilbereichen A-E zusammen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.03 der Gemeinde Rhauderfehn setzt sich aus dem Teilbereichen A-D zusammen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Surwold setzt sich aus dem Teilbereichen A-C zusammen.

Die Festsetzung der einzelnen Geltungsbereiche/Teilbereiche auf den jeweiligen Teilplänen ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Gemeinde	Geltungsbereich/Teilbereich	Teilplan
Stadt Papenburg	145 A	A, Blätter 1-3
	145 B	B
	145 C	A, Blatt 2
	145 D	C
	145 E	D
Gemeinde Rhauderfehn	4.03 A	A, Blätter 1-3
	4.03 B	A, Blatt 2
	4.03 C	E
	4.03 D	F
Gemeinde Surwold	25 A	A, Blätter 2-3
	25 B	A, Blatt 3
	25 C	G

Textliche Festsetzungen, die die Gemeinde/Stadt betreffen sind mit einem ★ gekennzeichnet. Die übrigen textlichen Festsetzungen werden lediglich zum besseren Verständnis des Gesamtprojektes "Prüfgelände" als Hinweis aufgenommen.

Verfahrensvermerke

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr. 145, "Prüfgelände", bestehend aus der Planzeichnung (3 Blätter) und der nachstehenden Schriftlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Papenburg, dem 07.10.1994 — gez. H. Hoelscher, L. S., Sieger — gez. Dr. Schenk, Rathausdirektor / Stadtdirektor

Aufstellungsbeschluß

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 12.06.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 (1) BauGB am 18.10.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Papenburg, den 07.10.1994 — L. S. — gez. Dr. Schenk, Stadtdirektor

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der WWP-Planungsgesellschaft mbH, Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung, Industriestraße 3, 26121 Oldenburg (Oldb).

Oldenburg, den 30.05.94 — i.V. gez. Brill, Planverfasser / gez. Meinchen

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 17.03.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften und die Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB / ~~§ 41 (2) NdsBauO~~ beschlossen. Die ~~§ 41 (2) NdsBauO~~ / örtlichen Bauvorschriften sind gemäß § 56 NdsBauO beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.03.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 11.04.1994 bis 10.05.1994 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am 01.08.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 11.08.1994 bis 14.09.94 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den 06.10.1994 — L. S. — gez. Dr. Schenk, Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am ..... den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung sowie die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (3), 1 Satz BauGB / bzw. mit Einschränkung gemäß § 3 (3), 3 Satz 3 NdsBauO beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 (3) BauGB öffentlich ausgelegen.

den .....

Stadtdirektor

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am ..... den vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 (2) Satz 2 BauGB wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

den .....

Stadtdirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Papenburg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 (2) BauGB in seiner Sitzung am 06.10.1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 07.10.1994 — L. S. — gez. H. Hoelscher, Ratsvorsitzender — gez. Schenk, Stadtdirektor

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 (2) Satz 2 BauGB/§ 6 (4) BauGB ist mit Verfügung vom ..... Az: ..... hinsichtlich genehmigt / hinsichtlich der Versagung / durch ..... hinsichtlich genehmigt / hinsichtlich der Versagung / nur hinsichtlich genehmigt